

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Steuerbegünstigung

In einer Pfarrei werden demnächst Restaurierungsarbeiten durchgeführt. Muss der Mehrwertsteuersatz von 20 Prozent angewandt werden, oder besteht die Möglichkeit einen reduzierten Prozentsatz anzuwenden? Können Spender ihren Betrag steuerlich absetzen, da die Pfarrei nicht, wie manche Vereine, ehrenamtlich tätig ist und nicht in den entsprechenden Registern eingetragen ist?

Für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten bei Wohngebäuden, bei welchen es sich nicht um Luxusimmobilien handelt, kann der reduzierte Mehrwertsteuersatz von zehn Prozent angewandt werden. Da gemäß Gesetz Nr. 659 vom 19.07.1961, Art. 1, Kirchen den Wohnimmobilien gleichgestellt sind, kann somit auch bei diesen der Zehn-Prozent-Satz und nicht der 20-Prozent-Satz für die ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten angewandt werden. Die Spenden, welche direkt an die Pfarrei gehen, können die Spender leider nicht in der Steuererklärung absetzen, da die Pfarrei nicht als gemeinnützige Organisation ohne Gewinnabsichten (Onlus) eingetragen ist. Laut D.P.R. Nr. 917/86, Art. 10, Abs. 1, Buchst. i) und l) können Spenden u. a. an das Zentralinstitut für den Unterhalt des Klerus der italienischen katholischen Kirche bis zu einem Höchstbetrag von 1032,91 Euro vom Gesamteinkommen von der Steuer abgezogen werden.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft.athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Schwindeln schwer gemacht

SPARPAKET: Neue Steuerbestimmungen entlarven Betrüger viel schneller

Mit dem Sparpaket (Eilverordnung Nr. 78/2010) will die Regierung in den kommenden zwei Jahren rund 25 Milliarden Euro an Einsparungen und zusätzlichen Einnahmen erzielen. Bis Ende Juli muss die Eilverordnung vom Parlament in ein Gesetz umgewandelt werden. Dabei dürfte es Abänderungen geben. Am geplanten Gesamtbetrag des Sparpaketes darf es jedoch keine Änderungen geben, weil sonst die EU-Kommission Einspruch erheben würde.

Eine wichtige Zielsetzung ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Der Einnahmenagentur stehen hierfür neue Kontrollmöglichkeiten wie die verbesserte Einkommenschätzung und die elektronische Meldung von Rechnungen ab 3000 Euro zur Verfügung.

Einkommenschätzung

Die Einkommenschätzung (redditometro) anhand von Wohlstandsmerkmalen – bisher kein großer Erfolg – ermöglicht es der Steuerbehörde aufzudecken, ob das tatsächliche Einkommen eines Steuerpflichtigen deutlich über den Angaben in der Steuererklärung liegt. Diese Schätzungen sollen nun verfeinert werden, indem eine Unterscheidung nach Anzahl der Familienangehörigen und nach Gebieten gemacht wird.

Nach verschiedenen Berechnungen werden in Italien jährlich bis zu 120 Mrd. Euro an Steuern und Sozialbeiträgen hinterzogen. Wenn es gelingen könnte, auch nur einen kleinen Teil dieser Abgaben einzutreiben, wäre schon ein wichtiger Fortschritt erzielt.

Elektronische Meldung

Die Ausstellung von falschen Rechnungen, um in betrügerischer Weise den Mehrwertsteuer-Abzug zu ermöglichen, soll wesentlich erschwert werden. Ab einem Betrag von 3000 Euro ist die elektronische Meldung an die Einnahmenagentur vorgesehen. Dazu muss die Direktion der Einnahmenagentur noch die Details regeln.

In die gleiche Richtung geht die verschärfte Kontrolle jener Unternehmen, die kurz nach ihrer Gründung wieder gelöscht werden. In solchen Fällen besteht nämlich der starke Verdacht, dass Steuer- und Beitrags-hinterziehung mit im Spiel sein



Mit Kontrollen sollen Milliarden gespart werden. Jens Schierenbeck

Verstärkte Aufmerksamkeit bei den Kontrollen wird Unternehmen gewidmet, die in zwei oder mehr Jahren hintereinander einen Verlust ausweisen. Dabei muss es sich um Verluste han-

deln, die nicht auf Entgeltzahlungen an Verwalter oder Gesellschafter zurückzuführen sind.

Eine wichtige Neuerung tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft: Die Steuerbescheide (avviso di accertamento), die ab diesem Zeitpunkt betreffend die Einkommen- und Mehrwertsteuer ausgestellt werden, sowie die damit verbundenen Strafbescheide enthalten die Aufforderung, die festgelegten Beträge innerhalb der Rekursfrist zu bezahlen. Mit der Zustellung an den Steuerpflichtigen werden die Steuerbescheide zu Vollstreckungstiteln. Wenn der Steuerpflichtige nicht fristgemäß zahlt, kann die Steuereinhaltungsgesellschaft nach 30 Tagen die Zwangsvollstreckung einleiten. Außerdem kann bei Steuerstreitfällen die Einziehung der Beträge höchstens für 150 Tage ausgesetzt werden.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Mittwoch, 16. Juni

Einkommen-, Wertschöpfungs- Gesellschaftssteuer:

Wer für die Steuererklärung den UNICO-Vordruck verwendet, der muss die Einkommensteuer (Irpef) und evtl. die Wertschöpfungssteuer (Irap) überweisen (Saldozahlung 2009 und evtl. erste Akontozahlung 2010). Ratenzahlung möglich. Bei Zahlungen bis 16. Juni ermäßigter Aufschlag von 0,4 Prozent. Kapitalgesellschaften und ähnliche Steuerpflichtige müssen die Saldo- und die Akontozahlung für die Gesellschaftssteuer (Ires) überweisen.

Gebäudeimmobiliensteuer (Ici):

Eigentümer von Immobilien oder die Personen mit Fruchtgenuss auf Immobilien müssen die erste Rate der Gebäudeimmobiliensteuer (Ici) an die zuständige Gemeinde überweisen.

Steuereinbehalt:

Die im Mai vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Auch der Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden ist zu überweisen.

NISF/INPS-Beiträge:

Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und die freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für Mai mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für Mai geschuldete Steuer elektronisch überweisen.

Handelskammerbeitrag:

Die in der Handelskammer eingetragenen Unternehmen müssen den jährlichen Handelskammerbeitrag überweisen.

Kondominien:

Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge 4 & Steuer einbehalten. Die im Mai einbehaltene Steuer ist zu überweisen.